

Verbesserung der Transparenz im Bankwesen

**Offenlegung und aufsichtsrelevante Informationen
zur Förderung eines sicheren und soliden Bankwesens**

Basler Ausschuss für Bankenaufsicht

Basel

September 1998

**Arbeitsgruppe „Transparenz“
des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht**

Vorsitzende:

Susan Krause

Office of the Comptroller of the Currency, Washington, D.C.

Commission Bancaire et Financière, Brüssel	Luc van Cauter
Office of the Superintendent of Financial Institutions Canada, Ottawa	Nancy Sinclair
Commission Bancaire, Paris	Christian Delhomme
Deutsche Bundesbank, Frankfurt am Main	Karl-Heinz Hillen
Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, Berlin	Michael Wendt
Banca d'Italia, Rom	Antonio Renzi
Bank of Japan, Tokio	Masao Yoneyama
Financial Supervisory Agency, Tokio	Yoshihiro Isaka
Banque Centrale du Luxembourg	Isabelle Goubin
De Nederlandsche Bank, Amsterdam	Alfred Verhoeven
Finansinspektionen, Stockholm	Brita Åberg
Eidgenössische Bankenkommision, Bern	Claude Suchet
Financial Services Authority, London	Eric Wooding
Board of Governors of the Federal Reserve System, Washington, D.C.	Jerry Edwards
Federal Reserve Bank of New York	Sarah Dahlgren
Office of the Comptroller of the Currency, Washington, D.C.	Tom Rees Inga Swanner
Federal Deposit Insurance Corporation, Washington, D.C.	Michael J. Zamorski
Europäische Kommission, Brüssel	Patrick Brady
Sekretariat des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht, Bank für Internationalen Zahlungsausgleich	Magnus Orrell

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	3
ZUSAMMENFASSUNG	4
1. EINLEITUNG	6
2. DIE ROLLE DER OFFENLEGUNG BEI DER FÖRDERUNG VON SICHERHEIT UND SOLIDITÄT	8
a) Marktdisziplin und die Vorteile der Offenlegung	9
b) Wirksame Offenlegung	11
i) Erzielen von Transparenz	11
ii) Erreichen von Marktdisziplin	12
c) Mögliche Nachteile der Offenlegung	13
3. DIE ROLLE DER AUFSICHTSBEHÖRDEN BEI DER VERBESSERUNG DER TRANSPARENZ	14
a) Die Rolle der Aufsichtsbehörden bei der Festlegung und Beeinflussung von Standards und Praxis der Offenlegung	14
b) Offenlegung von Informationen über Banken durch die Aufsichtsbehörde	16
c) Überprüfung der Einhaltung der Offenlegungsstandards durch die Aufsichtsbehörden	17
4. INFORMATIONSBEDARF DER AUFSICHTSBEHÖRDEN	17
5. QUALITATIVE MERKMALE TRANSPARENTER INFORMATIONEN	19
a) Vollständigkeit	20
b) Relevanz und Aktualität	20
c) Verlässlichkeit	21
d) Vergleichbarkeit	21
e) Erheblichkeit	22
6. EMPFEHLUNGEN ZUR VERBESSERUNG DER TRANSPARENZ IM BANKWESEN	22
a) Finanzieller Erfolg	23
b) Finanzlage (einschl. Eigenkapital, Solvenz und Liquidität)	24
c) Strategie und Praxis des Risikomanagements	26
d) Eingegangene Risiken	26
i) Kreditrisiko	27
ii) Marktrisiko	28
iii) Liquiditätsrisiko	29
iv) Betriebs- und Rechtsrisiko	30
e) Rechnungslegungsgrundsätze	30
f) Grundlegende Informationen über Geschäfte, Geschäftsleitung und Firmenstruktur	30
7. SCHLUSSBEMERKUNGEN	31

VERBESSERUNG DER TRANSPARENZ IM BANKWESEN

Offenlegung und aufsichtsrelevante Informationen zur Förderung eines sicheren und soliden Bankwesens

ZUSAMMENFASSUNG

In diesem Bericht wird die Bedeutung von Informationen für eine wirksame Marktdisziplin und eine wirksame Bankenaufsicht erörtert. Der Bericht enthält allgemeine Grundsätze für Bankenaufsichtsbehörden und Gesetzgeber, die diesen bei der Erarbeitung und Verbesserung von Vorschriften über die Offenlegung und die Meldungen an die Aufsicht als Richtschnur dienen können, sowie Hinweise für die Banken auf wichtige Informationen, die sie veröffentlichen sollten.

Dem Bericht liegt die Erkenntnis zugrunde, dass die Märkte über Disziplinierungsmechanismen verfügen, die die Arbeit der Aufsichtsbehörden unterstützen können, da Banken, die ihre Risiken gut meistern, „belohnt“ und die anderen, deren Risikomanagement mangelhaft oder unvorsichtig ist, „bestraft“ werden. Die Marktdisziplin kann jedoch nur dann wirken, wenn die Marktteilnehmer Zugang zu aktuellen und verlässlichen Informationen haben, anhand deren sie sich ein Urteil über die Geschäfte einer Bank und die damit verbundenen Risiken bilden können. Eine verbesserte Offenlegung macht es den Marktteilnehmern leichter, eine sichere und solide Geschäftspraxis im Bankensektor zu fördern.

Dass Bankenaufsicht und Marktdisziplin einander ergänzen, ist für die Förderung der langfristigen Stabilität sowohl einzelner Bankinstitute als auch des Bankensektors insgesamt von wesentlicher Bedeutung. Wie wirksam dieser sich ergänzende Einfluss ist, hängt weitgehend von der Offenlegung aussagekräftiger Informationen ab. Dieser Bericht empfiehlt daher den Aufsichtsbehörden, sich insbesondere für die Förderung einer qualitativ hochstehenden Offenlegung zu vertretbaren Kosten einzusetzen. Eine besonders aktive Rolle, allein oder gemeinsam mit Normierungsgremien, können sie bei der Verbesserung der Vergleichbarkeit spielen, indem sie die Verwendung von aufsichtsrechtlichen Definitionen und Meldeklassifikationen in den Offenlegungen vorantreiben. Darüber hinaus sollten sie Mechanismen fördern, mit denen die Einhaltung von Offenlegungsstandards und die Verbesserung der Standards, die die Verlässlichkeit der Informationen gewährleisten, sichergestellt wird.

Der Bericht empfiehlt den Banken, in ihren Finanzausweisen und sonstigen für die Öffentlichkeit bestimmten Berichten aktuelle Informationen offenzulegen, die es den Markt-

teilnehmern erleichtern, sich ein Urteil über sie zu bilden. Die Informationen sind in die sechs folgenden grossen Bereiche eingeteilt worden; in jedem sollten klare und angemessen ausführliche Informationen gegeben werden, um ein befriedigendes Mass an Transparenz zu erreichen:

- finanzieller Erfolg
- Finanzlage (einschl. Eigenkapital, Solvenz und Liquidität)
- Strategie und Praxis des Risikomanagements
- eingegangene Risiken (einschl. Kreditrisiko, Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Betriebsrisiko, Rechtsrisiko und sonstige Risiken)
- Rechnungslegungsgrundsätze
- grundlegende Informationen über Geschäfte, Geschäftsleitung und Firmenstruktur

Ferner wird für jeden Bereich erörtert, welche Arten von Informationen nützlich sind. Die Aufsichtsbehörden werden dazu angehalten, sich Zugang zu diesen und anderen aufsichtsrelevanten Informationen zu verschaffen.

VERBESSERUNG DER TRANSPARENZ IM BANKWESEN

Offenlegung und aufsichtsrelevante Informationen zur Förderung eines sicheren und soliden Bankwesens

1. EINLEITUNG

In diesem Bericht des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht¹ wird die Bedeutung der Transparenz und der Offenlegung von Informationen für eine wirksame Marktdisziplin und eine wirksame Bankenaufsicht erörtert. Darüber hinaus werden sechs grosse Bereiche identifiziert, in denen Informationen für eine grundlegende Kenntnis der Geschäfte einer Bank und der von ihr eingegangenen Risiken erforderlich sind. Den Banken wird empfohlen, solche Informationen offenzulegen, um mittels erhöhter Transparenz der Geschäfte und Risiken einer Bank die Marktdisziplin zu fördern und die Stabilität des Finanzsektors zu stärken. Die Aufsichtsbehörden werden dazu angehalten, sich Zugang zu diesen und anderen aufsichtsrelevanten Informationen zu verschaffen.

In den letzten Jahren ist das Ziel der Transparenz in weitere Ferne gerückt, da die Bankgeschäfte komplexer und dynamischer geworden sind. Viele Banken haben ein grosses internationales Geschäft aufgebaut und sind neben dem traditionellen Bankgeschäft in erheblichem Umfang an Wertpapierhäusern und/oder Versicherungsgesellschaften beteiligt. Ihre Produktlinien ändern sich rasch und umfassen höchst anspruchsvolle Transaktionen, und die Rechts- und Organisationsstrukturen sind komplex geworden. Solche Banken stellen die Marktteilnehmer und Aufsichtsbehörden, die sich immer wieder neu ein Urteil über ihre Geschäfte und Risiken bilden müssen, vor grosse Herausforderungen. Aber die Transparenz ist nicht nur zu einer grösseren Herausforderung geworden; gleichzeitig haben auch die potentiellen Vorteile der Offenlegung für die Aufsichtsbehörden zugenommen, denn da sich der Geschäftsbereich der Banken erweitert hat, kann die Marktdisziplin vermehrt als Ergänzung zur Aufsicht wirken. Die Staats- und Regierungschefs sowie die Finanzminister der Siebenergruppe, Aufsichtsbehörden und Marktgremien haben sich für eine verbesserte

¹ Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht ist ein Ausschuss von Bankenaufsichtsbehörden, der von den Präsidenten der Zentralbanken der Länder der Zehnergruppe 1975 ins Leben gerufen wurde. Er setzt sich zusammen aus hochrangigen Vertretern der Bankenaufsichtsbehörden und Zentralbanken aus Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, den Niederlanden, Schweden, der Schweiz, den USA und dem Vereinigten Königreich. Der Ausschuss tritt in der Regel bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich in Basel zusammen, wo sich sein ständiges Sekretariat befindet.

Transparenz ausgesprochen, insbesondere nach dem Auftreten von Finanzmarkturbulenzen und hinsichtlich der aufstrebenden Märkte.

Die Veröffentlichung dieses Berichts ist Teil der langjährigen Arbeiten des Basler Ausschusses zur Förderung einer wirksamen Bankenaufsicht sowie sicherer und solider Banken. In den *Grundsätzen für eine wirksame Bankenaufsicht*² definiert der Ausschuss die Mindestanforderungen für eine wirksame Bankenaufsicht und erörtert wichtige Massnahmen zur Förderung der Stabilität an den Finanzmärkten. Der vorliegende Bericht führt einige dieser Grundsätze weiter aus, z.B.:

- Die Bankenaufsichtsbehörden müssen die Möglichkeit haben, aufsichtsrelevante Meldungen und statistische Ergebnisse auf Einzelinstitutsebene sowie auf konsolidierter Basis von den Banken zu erheben, zu prüfen und zu analysieren (Grundsatz 18).
- Die Bankenaufsichtsbehörden müssen sich überzeugen, dass jede Bank angemessene Bücher führt, die gemäss einheitlichen Rechnungslegungsgrundsätzen und -praktiken erstellt wurden, so dass sich die Aufsichtsbehörde ein getreues Bild von der finanziellen Verfassung der Bank und der Rentabilität ihrer Geschäfte machen kann (Grundsatz 21, erster Teil),
- und dass die Bank regelmässige Finanzausweise publiziert, die ihre Situation getreu widerspiegeln (Grundsatz 21, zweiter Teil).

Das Interesse der Bankenaufsicht an der Transparenz im Bankwesen beruht auf der Erkenntnis, dass die Märkte über Disziplinierungsmechanismen verfügen, die unter geeigneten Bedingungen die Arbeit der Aufsichtsbehörden unterstützen, da Banken, die ihre Risiken gut meistern, „belohnt“ und die anderen, deren Risikomanagement schwach oder unzulänglich ist, „bestraft“ werden. Die Marktdisziplin kann nur dann wirken, wenn die Marktteilnehmer Zugang zu aktuellen und verlässlichen Informationen haben, anhand deren sie sich ein Urteil über die Geschäfte einer Bank und die damit verbundenen Risiken bilden können. Die Rolle der Offenlegung bei der Förderung von Sicherheit und Solidität wird in **Abschnitt 2** dieses Berichts diskutiert, während **Abschnitt 3** die Rolle der Aufsichtsbehörden bei der Verbesserung der Transparenz behandelt.

Darüber hinaus benötigen die Aufsichtsbehörden auch für eigene Zwecke Informationen über die Banken. Eine wirksame Bankenaufsicht erfordert die Erhebung und Analyse von Informationen, um die Verfassung der einzelnen Banken wie auch des gesamten Bankensektors zu beurteilen. Die Aufsichtsbehörden müssen sich Informationen beschaffen, die es ihnen ermöglichen, potentielle Probleme frühzeitig aufzudecken und Trends nicht nur

² Die *Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht* wurden vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht im September 1997 nach Konsultierung von Bankenaufsichtsbehörden in aller Welt herausgegeben.

für einzelne Banken, sondern für den gesamten Sektor zu ermitteln. Der Informationsbedarf der Aufsichtsbehörden wird in **Abschnitt 4** erörtert.

In diesem Bericht wird Transparenz definiert als die Offenlegung von verlässlichen und aktuellen Informationen, die es deren Benutzern ermöglichen, sich ein fundiertes Urteil über die Finanzlage und den Erfolg einer Bank, ihre Geschäfte, ihr Risikoprofil und ihr Risikomanagement zu bilden. Mit dieser Definition wird der Tatsache Rechnung getragen, dass Offenlegung allein noch nicht unbedingt Transparenz bewirkt. Damit Transparenz erreicht wird, muss eine Bank aktuelle, korrekte, relevante und ausreichende qualitative und quantitative Informationen offenlegen, die es den Benutzern ermöglichen, sich ein angemessenes Urteil über die Geschäfte und das Risikoprofil der betreffenden Bank zu bilden. Wichtig ist ferner, dass die offengelegten Informationen auf soliden Messgrundsätzen beruhen und dass diese Grundsätze korrekt angewandt werden. In **Abschnitt 5** wird näher auf die qualitativen Merkmale von Informationen, die die Transparenz verbessern, eingegangen. Besondere Empfehlungen für die Verbesserung der Transparenz im Bankwesen werden in **Abschnitt 6** erörtert.

Der Bericht enthält allgemeine Richtlinien, die für Bankenaufsichtsbehörden, Gesetzgeber und sonstige Normierungsgremien bei der Erarbeitung und Verbesserung von Vorschriften über die Offenlegung und die Meldungen an die Aufsicht von Nutzen sein dürften; dem Bankgewerbe gibt er Hinweise auf den Grundstock von Informationen, der der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollte. Darüber hinaus bietet der Bericht einen allgemeinen Massstab, an dem die Aufsichtsbehörden die Standards der Offenlegung und der Aufsichtsmeldesysteme und -praktiken in ihrem jeweiligen Land messen können, z.B. bei der Umsetzung der *Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht*.

Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht betrachtet die Transparenz als ein wesentliches Element eines wirksam beaufsichtigten, sicheren und soliden Bankwesens. Er räumt dabei ein, dass Mindestanforderungen oder Richtlinien für die Offenlegung nicht unbedingt für alle Institute eine ausreichende Transparenz an den Märkten gewährleisten. Die Banken werden daher dazu angehalten, unter Berücksichtigung der Marktentwicklungen und der Komplexität ihrer Geschäfte über die Richtlinien in diesem Bericht hinauszugehen, um sicherzustellen, dass die Märkte ausreichende und aussagekräftige Informationen erhalten.

2. DIE ROLLE DER OFFENLEGUNG BEI DER FÖRDERUNG VON SICHERHEIT UND SOLIDITÄT

In diesem Abschnitt wird beschrieben, wie die Sicherheit und Solidität des Bankwesens durch erhöhte Transparenz - die durch die Verbesserung der Offenlegung erzielt wird - gestärkt werden können. Die Vorzüge der Offenlegung werden dargelegt, ferner Fragen, die von den Aufsichtsbehörden und sonstigen Politikverantwortlichen bei der Gestaltung wirksamer Standards für die Offenlegung bedacht werden sollten. Darüber hinaus

sind potentielle Nachteile der Offenlegung zu beachten, die unter bestimmten Umständen die positive Wirkung der Transparenz einschränken können.

a) Marktdisziplin und die Vorteile der Offenlegung

Eine solide und gut geführte Bank müsste theoretisch davon profitieren, dass sie umfassende, korrekte, relevante und aktuelle Informationen über ihre Finanzlage und ihren Erfolg sowie ihre Fähigkeit, Risiken zu handhaben und zu kontrollieren, herausgibt. Sie müsste leichteren Zugang zum Kapitalmarkt haben als andere Banken, die die Öffentlichkeit weniger gut informieren.

Den Marktteilnehmern ist die Offenlegung von Nutzen, wenn sie die Informationen als Ausgangsbasis für wirtschaftliche Entscheidungen verschiedener Art benutzen können. Offengelegte Informationen von hoher Qualität machen es ihnen aus folgenden Gründen leichter, wohlinformierte Entscheidungen zu treffen:

1. Sie können die Finanzkraft und den Erfolg einer Bank besser beurteilen.
2. Die Glaubwürdigkeit der von einer Bank offengelegten Informationen wächst.
3. Die Bank beweist ihre Fähigkeit, die eingegangenen Risiken zu überwachen und zu steuern, z.B. durch Offenlegung quantitativer und qualitativer Informationen über ihre Risikomessverfahren.
4. Die Marktunsicherheit wird verringert.

Die Entscheidungen der Marktteilnehmer können auf verschiedene Weise zur Marktdisziplin beitragen, indem sie den Banken Anreize bieten, ihre Geschäfte effizient und umsichtig zu führen. Im wesentlichen beruht die Marktdisziplin auf der Beobachtung, dass eine solide und gut geführte Bank bei Geschäften mit informierten und rational handelnden Gegenparteien am Markt bessere Konditionen erhält. Dagegen wird der Markt für Mittel, die bei einer als risikoträchtiger eingestuften Bank angelegt werden, eine höhere Rendite fordern. Beispielsweise können die Inhaber handelbarer Instrumente, die von einer Bank mit wachsendem Risikoengagement begeben worden sind, ihre Bestände abstossen, so dass der Preis dieser Instrumente sinkt und dadurch die Konditionen, zu denen die betreffende Bank später neue Mittel aufnehmen kann, negativ beeinflusst werden.

Die Marktteilnehmer können auch durch die Änderung anderer Transaktionskonditionen als des Preises einen disziplinierenden Einfluss ausüben. Beispielsweise können sie das Volumen oder das Spektrum ihrer Geschäfte mit Banken, deren Risiken wachsen, verringern; in einigen Fällen werden von solchen Banken auch zusätzliche Sicherheiten verlangt. Ebenso können sich Einleger veranlasst sehen, nicht oder nur teilweise versicherte Einlagen bei einer Bank, die als riskant eingestuft wird, abzuziehen. Schliesslich kann der Markt ablehnen, mit einer unsoliden Bank überhaupt neue Geschäfte abzuschliessen, so dass

die Bank fällig werdende Einlagen nicht erneuern und nicht einmal rasch Aktiva liquidieren kann; damit wächst die Gefahr, dass die Bank ihre Verpflichtungen bei Fälligkeit nicht erfüllen kann.

Ein wichtiger Aspekt der Offenlegung ist, dass sie zur Verhütung von Problemen in Banken beitragen kann. Bei einer verbesserten Offenlegungspraxis kann die Marktdisziplin früher und wirksamer einsetzen, so dass ein stärkerer Anreiz für die Banken besteht, umsichtig und effizient zu handeln. Wenn die Geschäftsleitung einer Bank weiss, dass ihre Tätigkeit und die eingegangenen Risiken transparent sind, können die in den vorangehenden Absätzen beschriebenen verschiedenen Handlungen der Marktteilnehmer (z.B. Anlage- und andere geschäftliche Entscheidungen) einen bedeutenden Anreiz darstellen, ihr Risikomanagement und ihre internen Kontrollen zu verbessern. Eine Marktdisziplin, die auf angemessener Offenlegung beruht, kann daher eine wichtige Ergänzung zu den Bemühungen der Aufsichtsbehörden sein, die Banken zu soliden Risikomanagement-Systemen und -praktiken anzuhalten.

Die Transparenz ist jedoch nicht nur eine Voraussetzung für eine wirksame Marktdisziplin, sondern sie fördert die Finanzmarktstabilität noch in anderer Weise. Marktstörungen sind meist grösser, wenn der Informationsfluss unregelmässig ist, d.h. wenn nach längeren Zeiträumen mit guten oder keinen Nachrichten plötzlich negative Informationen veröffentlicht werden. Wenn dagegen fortlaufend Informationen offengelegt werden, kann die Marktdisziplin früher und wirksamer einsetzen. Eine frühzeitige Offenlegung kann das Ausmass von Marktstörungen verringern, da die Marktteilnehmer kontinuierlicher informiert werden und daher bei neuen Informationen über die aktuelle Lage nicht so leicht überreagieren dürften.

Die Offenlegung kann darüber hinaus dazu beitragen, die Systemeffekte von Marktstörungen zu begrenzen, da die Marktteilnehmer in Krisenzeiten besser in der Lage sind, die gefährdeten Banken von den anderen zu unterscheiden. Banken, die dazu neigen, Probleme zu vertuschen oder mit erheblicher Verzögerung offenzulegen, dürften eher Überreaktionen des Marktes ausgesetzt sein als Banken, die für zeitige und ausgewogene Informationen bekannt sind.

Darüber hinaus kann eine verbesserte Offenlegung die Kontrollmöglichkeiten der Aktionäre insgesamt über die Geschäftsleitung einer Bank verstärken, da ein grösserer Kreis von Aktionären effektiv Kontrolle ausüben kann und die Firmenstruktur transparenter wird.

Ferner kann die Offenlegung bestimmte Massnahmen der Bankenaufsicht verstärken, mit denen die Banken zu umsichtigem Verhalten angehalten werden sollen, z.B. wenn Richtlinien der Aufsichtsbehörde über ein solides Risikomanagement bestehen und die Banken offenlegen müssen, ob sie diese einhalten.

Schliesslich fördert eine angemessene Offenlegung eine effizientere Kapitalallokation unter den Banken, da der Markt besser imstande ist, die Risiken und die Ertragsaussichten der einzelnen Banken genau zu beurteilen und zu vergleichen.

b) Wirksame Offenlegung

Bankenaufsichtsbehörden und sonstige politische Entscheidungsträger müssen beim Festlegen wirksamer Offenlegungsstandards mehrere Fragen beachten. Es bestehen zwei grosse Ziele: Erstens sollen die offengelegten Informationen eine angemessene Transparenz bewirken. Zweitens soll der Markt angemessen reagieren und gut geführte Banken belohnen.

i) Erzielen von Transparenz

Wenn der Risikograd irgendeines Unternehmens, auch einer Bank, transparent gemacht werden soll, ergeben sich von vornherein Schwierigkeiten. Beispielsweise kann in zahlreichen Ländern der Wert von Kerngeschäften der Banken, z.B. im Kreditgeschäft das Kreditrisiko und das Wertminderungspotential des Kreditportefeuilles, nur ungefähr geschätzt werden. Daher besteht hinsichtlich der Finanzkraft einer Bank zu einem gegebenen Zeitpunkt und hinsichtlich ihres finanziellen Erfolgs in einer Rechnungslegungsperiode - zwei wichtige Ausgangsfaktoren für eine Risikobeurteilung - stets eine gewisse Unsicherheit. Darüber hinaus sind die Risikobereitschaft einer Bank und die Qualität ihrer internen Kontrollen zentrale Elemente für die Risikobeurteilung; es kann jedoch schwierig sein, darüber aussagekräftige Informationen abzugeben und sie somit transparent zu machen.

Schwierig ist es auch, aus verschiedenen Ländern vergleichbare Finanzinformationen zu erhalten, da die Rechnungslegungs- und Offenlegungsstandards sehr unterschiedlich sind, und zwar nicht nur aus technischen Gründen, sondern auch wegen des wechselseitigen Einflusses von Rechnungslegungs-, Rechts-, Steuer- und politischen Faktoren.³ Selbst wenn die Standards ähnlich sind, kann bei der Anwendung immer noch ein erheblicher Interpretations- und Ermessensspielraum bestehen, was natürlich auch innerhalb eines Landes zu Vergleichbarkeitsproblemen führen kann.

Ausserdem muss eine Bank selbstverständlich eine gewisse Vertraulichkeit wahren, z.B. in ihren Kundenbeziehungen, und kann daher nicht alle Daten offenlegen, die für eine Beurteilung ihrer Geschäfte und Risiken relevant wären. Datenschutzgesetze können eine Bank daran hindern, Informationen über einzelne Kunden offenzulegen. Wenn eine Bank ausführliche Angaben zu ihren einzelnen Kunden sowie über ihre Risikomanagement-Techniken und -strategien offenlegen würde, könnte sich ausserdem der Wert ihrer Investitionen in diese

³ Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht erkennt an, dass auf internationaler Ebene zahlreiche Bestrebungen im Gang sind, die Vergleichbarkeit von Finanzinformationen aus verschiedenen Ländern zu verbessern.

Tätigkeiten erheblich reduzieren. Wenn Standards für die Offenlegung festgelegt werden, sollte daher ein Ausgleich zwischen den Interessen der Marktteilnehmer an einer qualitativen Einschätzung der Geschäftsführung der Bank und der Notwendigkeit, vertrauliche bankeigene Daten zu schützen, gefunden werden.

Der Nutzen von Informationen hängt im übrigen auch von ihrer Aktualität ab. Da sich das Risikoprofil einer Bank rasch ändern kann, ist eine frühzeitige Offenlegung relevanter Informationen erforderlich, damit Transparenz erreicht wird.

ii) Erreichen von Marktdisziplin

Die Wirksamkeit der Offenlegung als ein Mittel zur Förderung eines sicheren und soliden Bankwesens hängt auch davon ab, dass die Marktteilnehmer, gestützt auf die offengelegten Informationen, Massnahmen zur Förderung der Finanzstabilität ergreifen. Manchmal kann aber nicht von einem solchen Verhalten ausgegangen werden.

Wenn beispielsweise Aktionäre, Gläubiger und der Markt ganz allgemein glauben, dass staatliche Stellen einer in Schwierigkeiten geratenen Bank erlauben würden, keine Informationen, nur Teilinformationen oder sogar irreführende Informationen abzugeben, dann dürften sie die offengelegten Informationen wohl kaum als glaubwürdig einstufen. In solchen Fällen versuchen die Marktteilnehmer möglicherweise, den Mangel an glaubwürdiger Offenlegung durch vermehrte Inanspruchnahme sekundärer Informationsquellen wettzumachen, wie z.B. Beurteilungen der Rating-Agenturen, Medienberichte oder Gerüchte.

Der Beitrag von Offenlegungen zur Marktdisziplin kann darüber hinaus begrenzt sein, wenn die Marktteilnehmer davon ausgehen, dass sie durch ein staatliches „Auffangnetz“ geschützt sind. Ausserdem kann die Wirkung der Offenlegung hinsichtlich derjenigen Banken begrenzt sein, die sehr stark im Einlagengeschäft mit Privatkunden engagiert sind, da die privaten Einleger möglicherweise nicht über die nötige Erfahrung verfügen, um die Verfassung einer Bank anhand ihrer Offenlegungen zu beurteilen. In einigen Fällen vermindern zudem Einlagensicherungsprogramme den Anreiz für die Einleger, ihre Mittel aus schlecht geführten Banken abzuziehen.

Die Risikotoleranz verschiedener Marktteilnehmer, z.B. Gläubiger oder Aktionäre, kann ebenfalls unterschiedlich sein. Wenn z.B. eine Bank schon kurz vor dem Konkurs steht und ihr Aktienkapital weggeschmolzen ist, haben die Aktionäre möglicherweise ein wirtschaftliches Interesse daran, riskante Strategien zu dulden oder gar zu fördern, da sie bei einem Scheitern nur noch wenig zu verlieren haben, bei einem Erfolg hingegen viel zu gewinnen. Die Aktionäre würden daher nicht mehr mit disziplinierenden Massnahmen auf Informationen reagieren.

Aber selbst wenn der Markt geeignete Disziplinierungsmassnahmen ergreift, hängt die Wirkung auf das Verhalten der Bank von deren interner Anreizstruktur ab. Es wird von

der Annahme ausgegangen, die Marktdisziplin führe dazu, dass die Aktionäre Druck auf das oberste Verwaltungsorgan ausüben und sich dieses daher umsichtig verhält, dass dann das Verwaltungsorgan seinerseits Anreize für ein umsichtiges Verhalten der Geschäftsleitung schafft und so weiter durch die ganze Hierarchie hinunter. Diese Kette hat aber vielleicht einige schwache Glieder. Beispielsweise ist die schlimmstmögliche Sanktion für Mitglieder der Geschäftsleitung und Angestellte - die Entlassung - nicht so gravierend wie der schlimmstmögliche Fall für die Aktionäre - der Verlust. Möglicherweise besteht für die Geschäftsleitung daher ein Anreiz, unangemessene Risiken einzugehen, weil sie damit potentiell ihre Vergütung steigern kann. Eventuell zwingen die Arbeitsmarktverhältnisse eine Bank, den Mitgliedern ihrer Geschäftsleitung und den Angestellten ein Vergütungssystem anzubieten, das mit Anreizen verbunden ist, die längerfristig nicht unbedingt die gute finanzielle Verfassung der Bank fördern. Auch grosszügige Abgangsentschädigungen für hochrangige Mitarbeiter vermindern möglicherweise die Motivation zu umsichtigem Verhalten.

Mehrere der Faktoren, die die Reaktion des Marktes auf Offenlegungen beeinflussen, haben ihren Ursprung in Kompromissen bei der Gestaltung des institutionellen Rahmens von Kapitalmärkten und Bankinstituten. Damit Marktdisziplin herrscht, muss wenigstens ein Teil der Einleger, Kreditgeber oder Anleger einen wirtschaftlichen Anreiz haben, sichere und solide Banken zu begünstigen. Vorkehrungen, die das Risiko bestimmter Interessengruppen begrenzen, beeinträchtigen daher die Wirksamkeit der Marktdisziplin.

c) Mögliche Nachteile der Offenlegung

Bei der Förderung der Transparenz müssen Aufsichtsbehörden und sonstige Politikverantwortliche die möglichen Nachteile berücksichtigen, die die Offenlegung unter bestimmten Umständen mit sich bringen kann. Private und öffentliche Interessen stimmen nicht immer überein. Vor allem, wenn der Markt merkt, dass eine Bank geschwächt ist, reagiert er womöglich heftiger, als vom Standpunkt der Behörden aus erwünscht ist, die für den Schutz der Einleger und die Steuerung des Systemrisikos verantwortlich sind. Fehlen unwiderrufliche Liquiditätsfazilitäten oder -vorkehrungen, kann die Bank infolge eines Liquiditätsengpasses zahlungsunfähig werden, selbst wenn sie vom Reinvermögen her gesehen solvent wäre. Das Misstrauen des Marktes gegenüber einer bestimmten Bank kann sich auf andere Banken ausbreiten und eine Systemkrise auslösen. Findet jedoch fortlaufend eine angemessene Offenlegung statt, ist eine Ansteckung dieser Art weniger wahrscheinlich. Darüber hinaus müssen in zahlreichen Ländern die Banken schon jetzt in ihren Jahresberichten erhebliche Informationen über ihre Finanzlage, ihren Erfolg, ihr Risikoprofil und ihr Risikomanagement offenlegen, und die meisten Börsenreglements verlangen von den Banken, deren Aktien notiert werden, die rasche Offenlegung von Informationen, die für den Markt von Bedeutung sind.

Dass die Offenlegung für eine geschwächte Bank Probleme mit sich bringen kann, widerlegt nicht das Argument, dass sie für solide Banken einen Anreiz bietet, ihre Geschäfte auch weiterhin solide und effizient zu führen. Wie überdies schon früher angemerkt, dürfte die Offenlegung eine Korrektur von Problemen schon in einem früheren Stadium ermöglichen. Nicht zuletzt wird auch argumentiert, die Offenlegung negativer Informationen durch eine Bank könne sogar eine positive Wirkung auf deren Beurteilung durch den Markt haben, wenn dadurch die Glaubwürdigkeit der Geschäftsleitung aufgrund ihrer offenen Informationspolitik wächst und damit auch das Vertrauen des Marktes in die betreffende Bank zunimmt.

Ein weiterer möglicher Nachteil der Offenlegung sind die damit verbundenen Kosten. Oft ist schwierig abzuschätzen, ob die Vorteile einer zusätzlichen Offenlegung gewichtiger sind als die Kosten. Ein Grund dafür ist, dass die direkten Kosten der Aufbereitung und Bekanntgabe von Informationen, d.h. die zusätzlichen Kosten für den Aufbau, die Implementierung und die Wartung eines Systems, das die gewünschten Informationen generiert und ihre Publikation ermöglicht, nicht von den potentiellen Benutzern übernommen werden, die Vorteile aus der verbesserten Offenlegung ziehen. Während die Entscheidungsträger es oft als selbstverständlich betrachten, dass zusätzliche Offenlegungen unter dem Strich von Vorteil sind, geht aus einigen Studien hervor, dass Offenlegungsanforderungen manchmal mit beträchtlichen Kosten verbunden sein können. Allerdings sollten in gut geführten Banken wichtige Informationen schon intern verfügbar sein und von der Geschäftsleitung für die Durchführung der Geschäfte benutzt werden.

3. DIE ROLLE DER AUFSICHTSBEHÖRDEN BEI DER VERBESSERUNG DER TRANSPARENZ

Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht ist der Ansicht, dass die Transparenz nicht nur aus der Warte der Aufsicht, sondern auch im Hinblick auf die Stabilität der Finanzmärkte erhebliche Vorteile mit sich bringt. Er ersucht daher Gesetzgeber, Bankenaufsichtsbehörden und sonstige Normierungsgremien, der Förderung einer fortlaufenden Offenlegung von hoher Qualität und zu vertretbaren Kosten mehr Gewicht zuzumessen. Die Aufsichtsbehörden haben verschiedene Möglichkeiten, die Transparenz durch Förderung einer vermehrten Offenlegung zu verbessern.

a) Die Rolle der Aufsichtsbehörden bei der Festlegung und Beeinflussung von Standards und Praxis der Offenlegung

Damit die Offenlegung die grösstmöglichen Vorteile mit sich bringt, ist es im Interesse der Aufsichtsbehörden und sonstigen staatlichen Entscheidungsträger, eine Politik zu verfolgen, die die Vergleichbarkeit, Relevanz, Verlässlichkeit und Aktualität der offengelegten Informationen fördert. Eine fortlaufende Offenlegung von hoher Qualität erleichtert

es den Marktteilnehmern, Banken mit hohem Risiko von grundlegend sicheren und soliden Banken zu unterscheiden, so dass die Marktdisziplin früher und wirksamer einsetzen kann.

Aufsichts- und sonstige Normierungsgremien (in einigen Ländern auch die Bankenaufsicht) geben Standards und Richtlinien zur Offenlegung heraus, um ein befriedigendes Mass an Transparenz und Vergleichbarkeit zu fördern. Selbst wenn die Bankenaufsicht nicht befugt ist, Standards zu setzen, kann sie eine wichtige Rolle spielen, indem sie an der Debatte über die Verbesserung der Offenlegungsgrundsätze und -praxis teilnimmt und ihren Einfluss geltend macht. Dies zeigt sich in der Arbeit des Basler Ausschusses selbst, mit der er die Verbesserung der Offenlegung im Handels- und Derivatивgeschäft fördert.⁴

Insbesondere können die Aufsichtsbehörden bei der Förderung der Verwendung von aufsichtsrelevanten Definitionen und Meldeklassifizierungen für die Zwecke der Offenlegung eine führende Rolle spielen. Die Meldesysteme der Aufsicht enthalten in der Regel harmonisierte Informationen über die Bankgeschäfte und verwenden eine einheitliche Fachsprache, die den Vergleich der Daten erleichtert. Beispielsweise können die Banken - wie im gemeinsamen Bericht des Basler Ausschusses und der IOSCO über die Offenlegung im Handels- und Derivatивgeschäft empfohlen - das Rahmenkonzept für aufsichtsrelevante Informationen des Basler Ausschusses und der IOSCO als Ausgangsbasis für offenzulegende Informationen über das Derivatивgeschäft verwenden.⁵ Richtlinien der Aufsichtsbehörden können darüber hinaus die Harmonisierung der Offenlegungsstandards und -praktiken im Bankgewerbe fördern, da sie die Koordinierungsprobleme vermindern, die sich den Banken stellen, wenn sie sich untereinander über gemeinsame Standards einigen wollen. Der Beitrag der Aufsichtsbehörden zu einer besseren Offenlegung würde die Kosten der Transparenz für die Banken auf ein Minimum senken und die Harmonisierung der Offenlegung beschleunigen, die sich ohne eine solche Stimulierung von aussen in die Länge ziehen könnte.

Da ein Kompromiss zwischen dem öffentlichen Interesse und dem Kostenaufwand für die Banken gefunden werden muss, sollten die Aufsichtsbehörden bei der Entwicklung

⁴ *Offenlegung des Handels- und Derivatивgeschäfts von Banken und Wertpapierhäusern* (November 1995) sowie *Erhebung zur Offenlegung des Handels- und Derivatивgeschäfts von Banken und Wertpapierhäusern* (November 1996 und November 1997). Diese Berichte enthalten Empfehlungen für weitere Verbesserungen der Offenlegung von grossen Banken und Wertpapierhäusern. Sie wurden gemeinsam mit dem Technical Committee der International Organization of Securities Commissions (IOSCO) verfasst.

⁵ *Rahmenkonzept für aufsichtsrelevante Informationen über das Derivatив- und Handelsgeschäft* (Erstveröffentlichung Mai 1995, aktualisiert im September 1998). Der Bericht stellt einen Katalog von Daten über das Derivatивgeschäft und die Risiken vor, die die Aufsichtsbehörden zur Verbesserung der ihnen unterbreiteten Informationen verwenden können, sowie eine gemeinsame Mindestbasis von Daten zu börsengehandelten und ausserbörslichen Derivativen, zu denen die Aufsichtsbehörden Zugang haben sollten. Der Bericht wurde gemeinsam mit dem Technical Committee der International Organization of Securities Commissions (IOSCO) verfasst.

von Standards und Richtlinien zur Offenlegung Vertreter des Bankgewerbes und des Buchführungsgewerbes konsultieren. Eine solche Zusammenarbeit ist von zentraler Bedeutung, um Standards festzulegen, die zufriedenstellend und allgemein anerkannt sind und die bei Anspannungen das Risiko einer Überreaktion und einer dadurch ausgelösten Vertrauenskrise vermindern dürften.

b) Offenlegung von Informationen über Banken durch die Aufsichtsbehörde

In zahlreichen Aufsichtssystemen übermitteln die Banken den Aufsichtsbehörden im Rahmen einer Beziehung, die durch Gesetze und Vorschriften über das Amts- und Bankgeheimnis gedeckt ist, umfangreichere Buchhaltungsdaten und sonstige Informationen, als sie von Gesetzes wegen offenlegen müssen (z.B. im Jahresbericht) oder freiwillig bekanntgeben (z.B. in der Presse).

Die Aufsichtsbehörden können diesen bedeutenden Informationsbestand nicht nur für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe verwenden, sondern auch um der Öffentlichkeit mehr Informationen zur Verfügung zu stellen. Bestimmungen über das Bank- und Amtsgeheimnis haben zur Folge, dass Informationen in der Regel in zusammengefasster Form veröffentlicht werden müssen.⁶ Den Aufsichtsbehörden steht eine ganze Palette von Möglichkeiten offen, wie sie solche Informationen öffentlich zugänglich machen können. Beispielsweise können sie eine Zusammenfassung der von den Banken übermittelten Daten veröffentlichen, unter Berücksichtigung der verschiedenen Geschäftskategorien (gegliedert nach Währung, Fälligkeit sowie Standort und Sektor des Kunden etc.). Sie können eine komplexere Methode mit Bilanzindikatoren und statistischen Parametern anwenden, die die wichtigsten Aspekte der Geschäfte einer Bank widerspiegeln (Bilanzstruktur, Eigenkapitalquote, Ertragskapazität, Risikoprofil etc.).

Angesichts der Bedeutung der Transparenz für ein besseres Funktionieren der Märkte stellt sich die Frage, ob die Aufsichtsbehörden auch Informationen über einzelne Banken und/oder ihre Beurteilung der Bilanz und Gewinnlage der von ihnen beaufsichtigten Banken publik machen sollten. Mit Blick auf die Stabilität des Bankensektors, die Effizienz und Erheblichkeit sowie das Amts- und Bankgeheimnis scheint die Veröffentlichung aller Informationen, die die Aufsichtsbehörden über einzelne Banken erhalten oder erstellen, allerdings nicht ratsam. Davon abgesehen ist sie oft gesetzlich verboten. Angesichts ihres Auftrags, die Stabilität des Bankensektors zu wahren, muss eine Aufsichtsbehörde nicht nur über die Leistung einer Bank Bescheid wissen und sie beurteilen, sondern sollte auch Problemsituationen verhüten bzw. bewältigen. Es widerspricht offensichtlich diesem Auftrag,

⁶ In einigen Ländern veröffentlicht die Aufsichtsbehörde einen Teil ihrer Informationen über einzelne Institute, wie z.B. die periodischen Finanzausweise und Aufstellungen über ausserbilanzielle Geschäfte, die für Aufsichtszwecke erstellt werden.

sämtliche Einzelheiten der Beurteilung einzelner Banken durch die Aufsicht und die Pläne der Aufsicht hinsichtlich der Lösung von Problemen einzelner Banken offenzulegen. Mögliche Überreaktionen des Marktes und Ansteckungseffekte könnten die Bemühungen der Behörden zunichte machen, in einer Problembank wieder die Voraussetzungen für eine solide und umsichtige Geschäftsführung herzustellen. Darüber hinaus könnte die unabhängige Urteilsbildung der Aufsichtsbehörde beeinträchtigt werden, da stets die Auswirkungen von Entscheidungen auf den Markt mitbedacht werden müssten. Nicht zuletzt könnte es für die Aufsichtsbehörden schwieriger werden, von den Banken vertrauliche Informationen zu erhalten, wenn diese eine mögliche spätere Veröffentlichung befürchten müssten.

Dem Informationsbedarf kann jedoch wenigstens teilweise entsprochen werden, wenn die Banken bestimmte Informationen, die sie für Aufsichtszwecke erstellen, entweder aufgrund von gesetzlichen oder anderen Vorschriften oder aufgrund eines freiwilligen Beschlusses der Geschäftsleitung publik machen.

c) Überprüfung der Einhaltung der Offenlegungsstandards durch die Aufsichtsbehörden

Die Aufsichtsbehörden können die Transparenz des weiteren stärken, wenn sie wirksame Mechanismen schaffen, mit denen die Einhaltung von Offenlegungsstandards überprüft und durchgesetzt werden kann. Die Glaubwürdigkeit von Offenlegungen leidet, wenn eine Bank, die negative Informationen verheimlicht oder irreführende Informationen abgibt, nicht angemessen sanktioniert wird. In einigen Ländern überprüfen Banken-, Wertpapier- und sonstige Aufsichtsbehörden schon jetzt regelmässig die Qualität der Offenlegung von Banken und ergreifen Massnahmen gegen Banken, deren Offenlegung ungenügend oder irreführend ist. Zu diesen Massnahmen gehören z.B. Gespräche mit den betreffenden Banken, Information der Öffentlichkeit oder Verhängung von Geldstrafen gegen die Banken.

Ein wesentliches Mittel für die Sicherstellung verlässlicher Informationen in Banken sind solide und umfassende interne Kontroll- und Risikomanagement-Systeme, die durch eine leistungsfähige interne Revision ergänzt werden. Darüber hinaus kann eine Prüfung durch unabhängige externe Revisoren die Verlässlichkeit der offengelegten Informationen noch besser sicherstellen. Die Aufsichtsbehörden sollten daher nicht nur starke interne Kontrollen und Risikomanagement-Praktiken in Banken fördern, sondern auch die fortlaufende Verbesserung der Revisionsstandards, -ethik und -praxis.

4. INFORMATIONSBEDARF DER AUFSICHTSBEHÖRDEN

Die Aufsichtsbehörden spielen aber nicht nur bei der Festlegung angemessener Standards für die Offenlegung eine Rolle, sie sind auch Nutzer der von den Banken abgegebenen Informationen. Eine wirksame Bankenaufsicht erfordert die Erhebung und Analyse von Informationen, um die Verfassung, den Erfolg und das Risikoprofil der einzelnen Banken

sowie die Verfassung des gesamten Bankensektors zu beurteilen. Während in Abschnitt 2 die Rolle der Informationen als Hilfe für die Marktdisziplin beschrieben wurde, geht es hier um die Rolle der Informationen bei der Bankenaufsicht.

Informationen gelangen auf verschiedenen Wegen zu den Aufsichtsbehörden. Erstens gehören die Aufsichtsbehörden zu den wichtigsten Benutzern der offengelegten und in den Jahresberichten, den Ratings und den Urteilen der Analysten enthaltenen Informationen. Zweitens ist die Aufsichtsbehörde in den meisten Ländern befugt, Vorschriften über regelmässige Meldungen zu erlassen, und diese Meldungen werden ihr regelmässig zugestellt. Diese Informationen sind für die Aufsichtsbehörde als Ergänzung zu den allgemein zugänglichen Informationen sehr wichtig, da sie aktuell sind, von der betreffenden Bank selbst kommen oder speziell auf den Informationsbedarf der Aufsichtsbehörde zugeschnitten sind. Ferner erheben die Aufsichtsbehörden auch Daten im Rahmen ihrer Prüfungen vor Ort oder im Rahmen der externen Revision. Diese Informationen werden neben den veröffentlichten Informationen und den Meldungen an die Aufsichtsbehörde verwendet, um ein umfassendes und zukunftsgerichtetes Bild der Verfassung, der Geschäfte, des Risikoprofils und des Risikomanagements einer Bank zu gewinnen. Weitere Informationen kann die Aufsichtsbehörde durch gezielte Prüfungen, Revisionen oder Erhebungen sammeln. Und schliesslich hat die Aufsichtsbehörde noch Zugang zu den Informationen, die die Bank selbst besitzt.

Die Aufsichtsbehörden setzen diese Methoden zur Erhebung von Informationen in verschiedenen Kombinationen ein, je nach der Art der Daten sowie der Zahl, der Grösse und der Komplexität der beaufsichtigten Institute und der Natur des Marktes und der regulativen Rahmenbedingungen. Unabhängig von den angewandten Verfahren und ihrer Kombination ist es von zentraler Bedeutung, dass die Bankenaufsichtsbehörde Informationen erhält, die es ihr ermöglichen, potentielle Probleme frühzeitig zu entdecken und Trends nicht nur für einzelne Banken, sondern auch für den gesamten Bankensektor festzustellen. In der Regel ist dazu ein Meldeverfahren in irgendeiner Form erforderlich.

Dieser Bericht empfiehlt den Aufsichtsbehörden zwar, Verbesserungen bei der Offenlegung entschlossen zu fördern, in Ländern mit weniger hochentwickelten Finanzmärkten muss jedoch der Aufbau eines umfassenden Meldesystems für die Aufsicht Vorrang geniessen. Bei Banken, die sich nur wenig oder gar nicht auf aktive und wettbewerbsfähige Märkte stützen, kann die Marktdisziplin nur eine sehr untergeordnete Rolle spielen.

Die Bankenaufsichtsbehörden nutzen die erhaltenen Meldungen in vielfältiger Weise. Zunächst dienen sie der Nachprüfung, ob die Banken die Vorschriften der Aufsicht, z.B. über die Eigenkapitaldecke und Grosskredite, erfüllen, sowie der Ermittlung potentieller Probleme. Damit eine wirksame Aufsicht von aussen möglich ist, muss die Aufsichtsbehörde die Finanzinformationen in regelmässigen Abständen erhalten, und diese Informationen müssen regelmässig durch Prüfungen vor Ort oder durch die externe Revision überprüft

werden. Selbstverständlich können auch öffentlich verfügbare Informationen von Interesse für die Aufsichtsbehörde sein, in den Meldungen an die Aufsicht sind jedoch in der Regel auch Informationen enthalten, die nicht offengelegt werden, d.h. genauere und aktuellere Daten sowie bankinterne Informationen. Die Banken sollten verpflichtet sein, der Aufsichtsbehörde in regelmässigen Abständen Informationen zur Verfügung zu stellen und die Aufsichtsbehörde frühzeitig über wichtige Dinge zu informieren. Die Meldesysteme der Aufsichtsbehörde sollten so gestaltet sein, dass sie in der Zeit zwischen Prüfungen vor Ort, externen Revisionen oder Besuchen der Aufsichtsbehörde eine frühzeitige Aufdeckung von Problemen ermöglichen, so dass die Aufsichtsbehörde rasch eingreifen kann, bevor die Probleme ein gravierendes Ausmass annehmen.

Um die zusätzlichen Kosten für das Bankgewerbe auf ein Minimum zu begrenzen, sollte die Aufsichtsbehörde nach Möglichkeit Informationen benutzen, die die Banken für eigene Zwecke erstellen. Darüber hinaus sollte möglichst grosse Übereinstimmung herrschen zwischen Informationen, die für Meldezwecke erstellt werden, und den Daten, die die Banken schon für die Einhaltung anderer Aufsichts- oder Offenlegungsvorschriften zusammentragen müssen. Schliesslich sollten die Aufsichtsbehörden ihren Informationsbedarf periodisch darauf überprüfen, ob bestimmte Meldungen wirklich noch benötigt werden.

Der Meldeaufwand für die Banken könnte darüber hinaus durch ein Minimum an Harmonisierung der aufsichtsrelevanten Informationen unter den verschiedenen Ländern vermindert werden; zu berücksichtigen wäre dabei, welche Daten schon für die Zwecke des internen Risikomanagements und im Rahmen von Offenlegungsvorschriften erstellt werden. Zu diesem Zweck hat der Basler Ausschuss 1995 gemeinsam mit der IOSCO ein *Rahmenkonzept für aufsichtsrelevante Informationen über das Derivatgeschäft von Banken und Wertpapierhäusern* herausgegeben. Dieses enthält eine gemeinsame Mindestbasis von Daten zu börsengehandelten und ausserbörslichen Derivaten, zu denen die Aufsichtsbehörden Zugang haben sollten. Dieses Rahmenkonzept wurde 1998 aktualisiert, um mit der Innovation im Finanzwesen und den Fortschritten beim Risikomanagement im Handels- und Derivatgeschäft, insbesondere hinsichtlich des Marktrisikos, Schritt zu halten.

Die Merkmale und die Art der Informationen, die in den folgenden Abschnitten dieses Berichts behandelt werden, sind zwar oft Gegenstand von Diskussionen im Zusammenhang mit der Offenlegung, sie sind jedoch auch für Aufsichtszwecke von wesentlicher Bedeutung. Sie sind notwendig, um die Finanzlage und den Erfolg einer Bank, ihr Risikoprofil, ihr Risikomanagement und ihre Firmenstruktur zu beurteilen und zu verstehen. Die nachstehend erörterten qualitativen und quantitativen Faktoren sollten daher in Informationen für die Aufsichtsbehörden berücksichtigt werden.

5. QUALITATIVE MERKMALE TRANSPARENTER INFORMATIONEN

In diesem Bericht wird Transparenz definiert als die Offenlegung von verlässlichen und aktuellen Informationen, die es deren Benutzern ermöglichen, sich ein fundiertes Urteil über die Finanzlage und den Erfolg einer Bank, ihre Geschäfte und die damit verbundenen Risiken zu bilden. In diesem Abschnitt wird näher auf wesentliche qualitative Merkmale von Informationen, die die Transparenz verbessern, eingegangen. Diese Merkmale⁷ sind:

- Vollständigkeit
- Relevanz und Aktualität
- Verlässlichkeit
- Vergleichbarkeit
- Erheblichkeit

a) Vollständigkeit

Damit Marktteilnehmer und sonstige Benutzer von Informationen sich ein fundiertes Urteil über eine Bank bilden können, sollten Informationen vollständig sein. Oft bedeutet dies, dass Informationen über verschiedene Tätigkeitsbereiche und juristische Personen zusammengefasst, konsolidiert und analysiert werden müssen.

Wenn eine Bank in Geschäften tätig ist, die in die Zuständigkeit unterschiedlicher Aufsichtsorgane fallen, oder wenn einzelne Töchter nicht der Aufsicht unterstehen, sollte die Aufsichtsbehörde mit den beaufsichtigten Konzerngesellschaften besprechen, wie Informationen, die ein vollständiges und aktuelles Bild der mit den gesamten Geschäften verbundenen Risiken vermitteln, am besten erhältlich sind. Die Bankenaufsichtsbehörde sollte versuchen, Informationen über diese Geschäfte auf konsolidierter Basis zu erhalten, dabei aber gleichzeitig den rechtlichen Unterschieden zwischen Tochtergesellschaften sowie der Notwendigkeit Rechnung tragen, über wichtige Geschäftsbereiche und Gesellschaften innerhalb eines konsolidierten Bankkonzerns summarische Informationen zu erhalten.

b) Relevanz und Aktualität

Damit Informationen von Nutzen sind, müssen sie für die Entscheidungsfindung der Benutzer relevant sein. Informationen sind für einen Marktteilnehmer relevant, wenn sie

⁷ Diese Begriffe werden in der Literatur zum Rechnungswesen sowie in entsprechenden nationalen und internationalen Richtlinien erörtert, z.B. in *International Accounting Standard (IAS) Nr. 1* (revidiert 1998), *IASC Framework for the Preparation and Presentation of Financial Statements*, Handbuch des Canadian Institute of Chartered Accountants (CICA), Sektion 1000: *Financial Statement Concepts, Exposure Draft Statement of Principles for financial reporting* des britischen Accounting Standards Board, *Statements of Financial Accounting Concepts* Nr. 2 und 5 des Financial Accounting Standards Board (FASB) der USA sowie in einigen Bestimmungen der Rechnungslegungsrichtlinien der EU.

ihm dabei helfen, die zu erwartenden Risiken und Erträge - wenn er bei einer Bank eine Anlage tätigt, ihr Mittel zur Verfügung stellt oder ein sonstiges Engagement eingeht - sowie die Entwicklung des finanziellen Erfolgs und der Finanzlage der Bank abzuschätzen. Für die Aufsichtsbehörde sind Informationen relevant, wenn sie ihr bei der Beurteilung der Sicherheit und Solidität der Geschäfte einer Bank helfen.

Damit Informationen relevant sind, müssen sie auch aktuell sein. Informationen sollten häufig und zeitnah genug abgegeben werden, um ein aussagekräftiges Bild einer Bank zu vermitteln, einschliesslich ihres Risikoprofils und der Leistungsfähigkeit ihres Risikomanagements.

c) Verlässlichkeit

Darüber hinaus müssen Informationen verlässlich sein. Insbesondere sollten Informationen eine getreue Darstellung dessen geben, was sie den Angaben gemäss darstellen sollen oder wovon eine Darstellung erwartet werden kann. Darüber hinaus müssen verlässliche Informationen die wirtschaftliche Substanz von Ereignissen oder Transaktionen wiedergeben und nicht bloss ihre Rechtsform, sie müssen nachprüfbar, neutral (d.h. frei von groben Fehlern oder Verzerrungen), sorgfältig erarbeitet und in allen erheblichen Aspekten vollständig sein. Vollständigkeit innerhalb der von der Erheblichkeit und den Kosten gesetzten Grenzen ist ganz besonders wichtig, da eine Auslassung dazu führen kann, dass eine Information falsch oder irreführend wird.

Manchmal muss vielleicht die Relevanz gegen die Verlässlichkeit abgewogen werden. Beispielsweise können zukunftsgerichtete Informationen wie z.B. Ertragsprognosen höchst relevant, aber nicht sehr verlässlich sein, während bei Informationen über Vergangenes meist das Gegenteil zutreffen dürfte. Da die Banken ausserdem heutzutage ihr Risikoprofil rasch verändern können, ist die Aktualität für die Relevanz von zentraler Bedeutung. Eine der Hauptmethoden für die Sicherstellung der Verlässlichkeit - die externe Revision - führt jedoch oft zu Verzögerungen bei der Veröffentlichung.

d) Vergleichbarkeit

Eine weitere wichtige Eigenschaft von Informationen ist die Vergleichbarkeit. Aufsichtsbehörden, Marktteilnehmer und sonstige Benutzer brauchen Informationen, die unter Instituten und Ländern sowie im Zeitverlauf vergleichbar sind. Eine Bank sollte daher von einer Rechnungsperiode zur nächsten übereinstimmende Rechnungslegungsgrundsätze und -verfahren sowie einheitliche Messbegriffe und -verfahren für zusammengehörende Posten verwenden. Änderungen der Rechnungslegungsgrundsätze und -verfahren sollten nur dann vorgenommen werden, wenn sie nachweislich zweckdienlich sind, z.B. infolge einer Änderung der Rechnungslegungsstandards. Werden Änderungen vorgenommen, sind sie und ihre Folgen offenzulegen. Wenn Informationen unter Banken und zwischen verschiedenen

Ländern vergleichbar sind, können die Benutzer die Finanzlage und den Erfolg einer bestimmten Bank im Vergleich zu anderen Banken beurteilen. Die Vergleichbarkeit im Zeitverlauf ist notwendig, damit Trends in der Finanzlage und im Erfolg einer Bank erkannt werden können. Um die Erkennung von Trends zu erleichtern, sollten in den Finanzausweisen als quantitative Information Vergleichszahlen aus mindestens einer vorangehenden Periode angegeben werden.

e) Erheblichkeit

In den Finanzausweisen einer Bank sollte jeder erhebliche Posten gesondert ausgewiesen oder offengelegt werden. Eine Information ist dann erheblich, wenn ihr Fehlen oder ihre falsche Darstellung das Urteil oder die Entscheidung eines Benutzers, der sich auf diese Information stützt, ändern oder beeinflussen könnte. Auch Informationen, die nicht offengelegt werden, weil sie unerheblich sind, können für die Zwecke des internen Risikomanagements oder für das Urteil der Aufsichtsbehörde von Bedeutung sein. Informationen dieser Art sollten in beaufsichtigten Banken und ihren wichtigen Tochtergesellschaften verfügbar und der Aufsichtsbehörde zugänglich sein.

6. EMPFEHLUNGEN ZUR VERBESSERUNG DER TRANSPARENZ IM BANKWESEN

Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht empfiehlt den Banken, in ihren ordentlichen Finanzausweisen und sonstigen für die Öffentlichkeit bestimmten Berichten aktuelle Informationen offenzulegen, die es den Marktteilnehmern erleichtern, sich ein Urteil über sie zu bilden. Die Informationen sind in die sechs folgenden grossen Bereiche eingeteilt worden; in jedem sollten klare und angemessen ausführliche Informationen gegeben werden, um ein befriedigendes Mass an Transparenz zu erreichen:

- finanzieller Erfolg
- Finanzlage (einschl. Eigenkapital, Solvenz und Liquidität)
- Strategie und Praxis des Risikomanagements
- eingegangene Risiken (einschl. Kreditrisiko, Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Betriebsrisiko, Rechtsrisiko und sonstige Risiken)
- Rechnungslegungsgrundsätze
- grundlegende Informationen über Geschäfte, Geschäftsleitung und Firmenstruktur

Der Erfassungsbereich und der Inhalt der Informationen sowie der Grad der Aufschlüsselung und Genauigkeit sollten der Grösse und der Art der Geschäfte einer Bank entsprechen. Darüber hinaus hängen die Messverfahren oft von den anwendbaren Rechnungslegungsstandards ab.

Sich ein Urteil über Banken zu bilden gehört ausserdem zu den unverzichtbaren Aufgaben der Bankenaufsicht. Der Basler Ausschuss hält daher die Aufsichtsbehörden dazu an, sich Zugang zu angemessenen und aktuellen Informationen in den sechs oben beschriebenen Bereichen zu verschaffen. In manchen Fällen wird die Aufsichtsbehörde gewisse Informationen in ausführlicherer Form haben wollen, als sie üblicherweise in den Finanzausweisen erscheinen. In Ländern, deren Finanzmärkte noch nicht hochentwickelt sind, müssen die Aufsichtsbehörden vielleicht zuerst ein umfassendes Meldesystem schaffen, das die sechs grossen Informationsbereiche abdeckt, um Unzulänglichkeiten der offengelegten Informationen wettzumachen.

Diese Empfehlungen sind sehr allgemeiner Art. In jedem dieser Bereiche kann unter Umständen grosse Genauigkeit bei der Offenlegung verlangt werden; dies hängt teilweise von den Geschäften der jeweiligen Bank ab. Der Basler Ausschuss wird möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt in einigen dieser Bereiche noch genauere Richtlinien herausgeben. Wie bereits erwähnt, hat der Basler Ausschuss schon früher gemeinsam mit dem Technical Committee der IOSCO ausführlichere Empfehlungen zur Offenlegung über das Handels- und Derivatengeschäft grosser Banken und Wertpapierhäuser veröffentlicht.

a) Finanzieller Erfolg

Sowohl die Marktteilnehmer als auch die Aufsichtsbehörden benötigen Informationen über den finanziellen Erfolg einer Bank. Solche Informationen, insbesondere über die Rentabilität der Bank und deren Veränderung im Zeitverlauf, sind für die Beurteilung potentieller Veränderungen der Finanzlage und der zukünftigen Möglichkeiten der Tilgung von Einlagen und Verbindlichkeiten, der Ausschüttungen an die Aktionäre und der Kapitalgewinne notwendig. Informationen über Gewinne und Verluste und deren Zusammensetzung in der jüngsten und in früheren Rechnungsperioden helfen bei der Bildung eines Urteils über den zukünftigen finanziellen Erfolg und den Cash-flow. Darüber hinaus kann besser beurteilt werden, wie effizient eine Bank ihre Ressourcen eingesetzt hat. Nützliche Informationen sind ausserdem grundlegende quantitative Indikatoren des finanziellen Erfolgs, Aufgliederungen von Erträgen und Aufwendungen sowie die Erörterung und Analyse des finanziellen Erfolgs durch die Geschäftsleitung.

Um den finanziellen Erfolg einer Bank beurteilen zu können, ist eine Aufgliederung der Erträge und Aufwendungen unabdingbar. Diese Informationen werden benötigt, um die Qualität der Erträge zu beurteilen, die Gründe für die Entwicklung der Rentabilität einer Bank im Jahresvergleich zu ermitteln und den Erfolg verschiedener Banken zu vergleichen. Informationen über den finanziellen Erfolg einer Bank umfassen in der Regel eine Gewinn- und Verlustrechnung, die die Erträge und Aufwendungen nach Art oder Funktion in der Bank gliedert. In der Gewinn- und Verlustrechnung werden in der Regel

ausgewiesen: Erträge und Aufwendungen im Zinsgeschäft, Gebühren und Provisionen, sonstige Erträge (ohne Zinsen), Geschäftsaufwendungen, abgeschriebene Kreditverluste, etwaige ausserordentliche Posten, Steuern und Reingewinn. Im Kommentar zur Gewinn- und Verlustrechnung werden weitere Einzelheiten zu den wichtigsten Ertrags- und Aufwandkategorien gegeben. Damit die Dauerhaftigkeit der Gewinne beurteilt werden kann, sind unbedingt die Konsequenzen von im betreffenden Geschäftsjahr erfolgten Übernahmen oder der Aufgabe von Geschäftsbereichen offenzulegen. Zu den Schlüsselzahlen und -indikatoren gehören die Rendite des durchschnittlichen Eigenkapitals, die Gesamtkapitalrentabilität, die Nettozinsmarge (Nettozinsertrag geteilt durch durchschnittliche zinsbringende Aktiva) sowie das Kosten/Ertrags-Verhältnis.

Informationen über einzelne Geschäftsbereiche und Regionen sind bei der Analyse bisheriger Ergebnisse und bei der Einschätzung der Zukunftsaussichten hilfreich. Ein Benutzer von Finanzinformationen kann sich ein besseres Bild vom finanziellen Gesamterfolg einer Bank machen, wenn die Bank offenlegt, was die einzelnen Geschäftsbereiche und Regionen zu diesem Erfolg beigetragen haben. Insbesondere kann mit Hilfe solcher Informationen beurteilt werden, wie gut die Geschäfte einer Bank diversifiziert sind und was bestimmte Geschäftsbereiche und Regionen, die als riskanter gelten können, zum Ergebnis beitragen. Ebenfalls wird der Blick für die Auswirkungen erheblicher Veränderungen, z.B. infolge einer regionalen Krise, auf die Gesamtbank geschärft.

Die Geschäftsleitung verfügt über genauere Kenntnisse der Geschäfte, als sie Aussenstehende haben können. Sie kann daher sowohl dem Markt als auch der Aufsichtsbehörde sehr behilflich sein, indem sie die wichtigsten Faktoren, die das finanzielle Ergebnis einer Bank im Geschäftsjahr beeinflusst haben, diskutiert, die Unterschiede zwischen dem Ergebnis des laufenden Jahres und denjenigen früherer Jahre erläutert und über Faktoren spricht, die ihrer Ansicht nach erheblichen Einfluss auf den zukünftigen finanziellen Erfolg der Bank haben werden.

In zahlreichen Ländern bestehen umfassende Rechnungslegungsrichtlinien für die Darstellung und Offenlegung von Informationen über den finanziellen Erfolg. Richtlinien mit massgeblichem Charakter sind von Gesetzgebern, administrativen Behörden sowie nationalen und internationalen Normierungsgremien im Bereich des Rechnungswesens herausgegeben worden; sie dienen als Massstab einer angemessenen Offenlegung und zeigen, warum die Offenlegung von Nutzen ist.

b) Finanzlage (einschl. Eigenkapital, Solvenz und Liquidität)

Marktteilnehmer und Aufsichtsbehörden benötigen Informationen über die Finanzlage einer Bank. Solche Informationen können Aufschluss darüber geben, ob eine Bank ihre Verbindlichkeiten und finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit erfüllen kann. Informationen über Art und Umfang von Forderungen, Verbindlichkeiten, Zusagen, Eventual-

verpflichtungen und Eigenmittel, sowohl zu bestimmten Zeitpunkten als auch in Form von Durchschnittswerten über bestimmte Zeiträume, einschliesslich Fälligkeit und Zinsneufestsetzungstermine, sind bei der Beurteilung der Liquidität und Solvenz einer Bank und letztlich auch ihrer Finanzkraft und der Entwicklungstrends von Nutzen. Informationen über Wertberichtigungen und Rückstellungen und über die Art und Weise, wie diese festgelegt werden, können aufzeigen, wie gut eine Bank imstande ist, Verluste zu absorbieren.

Um die Finanzlage einer Bank beurteilen zu können, ist eine Aufgliederung der Aktiva und Passiva und der Eigenmittel nach Art unabdingbar. Informationen über die Finanzlage umfassen in der Regel eine Bilanz, in der verschiedene Arten von Aktiva, Passiva und Eigenmitteln gesondert ausgewiesen werden. Die Bilanz enthält in der Regel jeweils eigene Posten für Kredite, Wertpapierhandel, Wertpapieranlagen, Sachwerte (z.B. Immobilien), immaterielle Werte (z.B. Firmenwert), kurz- und langfristige Schulden. Bei den ausserbilanziellen Positionen können Nominalbeträge und der Zeitwert oder Wiederbeschaffungswert ausserbilanzieller Transaktionen sowie Zusagen und Eventualverpflichtungen offengelegt werden. Im Kommentar zur Bilanz können weitere Informationen über die Bilanzposten, die für die Benutzer wichtig sind, abgegeben werden, z.B. Zeitwert (Handelsbestand, Kredite, Einlagen, Sonstiges).

Für die Analyse der Finanzlage einer Bank sind darüber hinaus Informationen über das aufsichtsrelevante Eigenkapital und seine Zusammensetzung (Klasse 1, Klasse 2, Klasse 3 - gegebenenfalls risikogewichtete Aktiva und Eigenkapitalquote) sowie Informationen im Zusammenhang mit dem Aktienkapital (z.B. Verschuldungskoeffizient, Dividendenbeschränkungen) von Bedeutung. Angaben zu Veränderungen des Betrags des Kapitals und seiner Zusammensetzung sowie zum Einfluss von Erträgen, Dividenden und Kapitalerhöhungen sind wichtig für die Beurteilung des Polsters, das zur Absorption potentieller künftiger Verluste zur Verfügung steht, sowie der Fähigkeit der Bank, das Wachstum auf absehbare Zeit zu halten. Die Erläuterungen der Geschäftsleitung zur Finanzlage einer Bank und ihrer Veränderungen geben dem Markt vertieften Einblick, und auf solchen Analysen baut er seine Erwartungen auf.

Informationen über die Art und den Umfang der als Sicherheit verpfändeten Aktiva, z.B. zur Besicherung von Einlagen, anderer Verbindlichkeiten und Zusagen sowie der Umfang besicherter Verbindlichkeiten sind bei der Beurteilung der Finanzlage einer Bank und insbesondere der Eintreibbarkeit von Forderungen gegen die Bank im Falle ihrer Liquidation ebenfalls aufschlussreich.

Wie bei der Darstellung und Offenlegung des finanziellen Erfolgs bestehen auch zur Darstellung und Offenlegung der Finanzlage in vielen Ländern umfassende Rechnungslegungsrichtlinien. Richtlinien mit massgeblichem Charakter sind von Gesetzgebern, administrativen Behörden sowie nationalen und internationalen Normierungsgremien im Bereich des Rechnungswesens herausgegeben worden.

c) Strategie und Praxis des Risikomanagements

Marktteilnehmer und Aufsichtsbehörden benötigen Informationen über die Geschäftsstrategien einer Bank und ihre Grundsätze für Risikomanagement und -kontrolle. Das Risikomanagement ist ein Schlüsselfaktor bei der Einschätzung des künftigen Erfolgs und der künftigen Verfassung einer Bank sowie der Leistungsfähigkeit ihrer Geschäftsleitung.

Offengelegt werden können die allgemeinen Grundsätze des Risikomanagements, die Gesamtstrategie und -methodik, wie Risiken entstehen, wie sie gesteuert und begrenzt werden sowie ob und wie Derivate zur Risikosteuerung eingesetzt werden. Nützlich können ferner Angaben sein zu: Aufbau des Risikomanagements, Risikomessung und -überwachung (z.B. Modelle, Value-at-Risk, Simulationen, Kreditwürdigkeitsprüfungen, Eigenkapitalunterlegung etc.), Überwachungsverfahren, Verfahren zur Überprüfung von Modellen, Krisentests, Rückvergleiche, Einsatz risikomindernder Techniken (Sicherheiten/Bürgschaften, Netting-Vereinbarungen, Behandlung von Konzentrationen), Limits (z.B. Kreditlimits, Limits für das Marktrisiko) sowie regelmässige Überprüfung der eingegangenen Risiken.

Es ist eine besondere Herausforderung für eine Bank, auch bei immer anspruchsvolleren Risikomanagement-Methoden für Transparenz zu sorgen. Die Banken sollten danach streben, weiterhin aussagekräftige Informationen abzugeben, so dass die Öffentlichkeit die verwendeten Risikomanagement-Techniken und -massnahmen versteht.

Es sollten aber nicht nur die allgemeinen Risikomanagement-Strategien erörtert werden, sondern auch die spezifischen Strategien für eingegangene Risiken. Darauf wird im folgenden Abschnitt noch näher eingegangen.

d) Eingegangene Risiken

Marktteilnehmer und Aufsichtsbehörden benötigen qualitative und quantitative Angaben über die von einer Bank eingegangenen Risiken sowie ihre Strategie für die Behandlung dieser Risiken und deren Wirksamkeit. Zusammen mit der Offenlegung der Finanzlage einer Bank ermöglichen diese Angaben ein Urteil über ihre Finanzkraft und ihren Fortbestand und letztlich auch ihre Fähigkeit, eine Krise zu überstehen. Das Risikoprofil einer Bank, d.h. die Risiken ihrer bilanzwirksamen und ausserbilanziellen Geschäfte zu einem bestimmten Zeitpunkt sowie ihre Risikobereitschaft, liefert Informationen über die Stabilität ihrer Finanzlage und die Empfindlichkeit, mit der ihre Erträge auf Veränderungen der Marktkonditionen reagieren. Wenn Art und Umfang der von einer Bank eingegangenen Risiken bekannt sind, ist es ausserdem leichter zu beurteilen, ob ihre Rentabilität im Verhältnis zu den eingegangenen Risiken angemessen ist.

Die Offenlegung von Risikoinformationen hilft beim Einschätzen des Betrags, des Zeitpunkts und der Gewissheit zukünftiger Zahlungsströme. Angesichts der Dynamik der Finanzmärkte, an denen die Banken operieren, und des Einflusses des zunehmend globalen

Wettbewerbs und der technologischen Innovation kann sich das Risikoprofil einer Bank sehr schnell ändern. Daher benötigen die Leser von Finanzinformationen Messgrößen für die eingegangenen Risiken, die über eine gewisse Zeit hinweg aussagekräftig bleiben und die die Empfindlichkeit gegenüber Änderungen der zugrundeliegenden Marktbedingungen genau widerspiegeln.

Traditionellerweise liegt der Schwerpunkt der Offenlegung der Banken auf Informationen zum Kredit- und zum Marktrisiko (einschl. Zinsänderungs- und Währungsrisiko) sowie, in geringerem Umfang, zum Liquiditätsrisiko. Bei der Erörterung jedes dieser Risikobereiche sollte eine Bank genügend qualitative (z.B. Managementstrategien) und quantitative Angaben (z.B. Positionsdaten) liefern, damit die Leser Einblick in Art und Umfang der eingegangenen Risiken erhalten. Darüber hinaus sollten Vergleichsangaben aus den Vorjahren zur Verfügung gestellt werden, damit der Leser des Finanzausweises Trends bei den zugrundeliegenden Risiken erkennen kann.

Weitere Risiken, wie z.B. Betriebs-, Rechts- und strategisches Risiko, sind weniger leicht zu quantifizieren, können aber von grosser Bedeutung sein. Qualitative Informationen sollten zum Charakter der Risiken und zu ihrer Handhabung gegeben werden.

i) Kreditrisiko

In zahlreichen Banken ist das Kreditrisiko das bedeutendste Risiko. Zwar entsteht das Kreditrisiko in erster Linie im Kreditportefeuille, es tritt aber auch im Anlage- und Handelsportefeuille sowie in anderen Bankgeschäften (z.B. Verbriefung von Aktiva, Interbankkreditgeschäft, Tageseinlagen) auf.

Die Offenlegung sollte es dem Leser ermöglichen, sowohl den Gesamtumfang des Kreditrisikos einer Bank als auch seine wichtigsten Elemente zu erkennen. Darüber hinaus sollte der Leser einer Finanzinformation imstande sein, zu verstehen, wie eine Bank ihr Kreditrisiko handhabt und ob ihre Risikomanagement-Strategie wirksam ist oder nicht.

Damit Transparenz erzielt wird, sollte eine Bank beschreibende Informationen über die Geschäftsbereiche abgeben, in denen ein Kreditrisiko entsteht, über ihre Strategien für diese Geschäftsbereiche sowie die Art und die Zusammensetzung der tatsächlich entstandenen Risiken. Als Beispiele nützlicher Offenlegungen seien genannt: Erörterung der Geschäftsstrategien, der Risikomanagement-Verfahren sowie der internen Kontrollen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten, bei denen das Kreditrisiko entsteht. Darüber hinaus sollten quantitative Angaben zu Bruttopositionen (z.B. Kredite, Anlagen, Handel und ausserbilanzielle Engagements), zur Art der Gegenparteien (z.B. Banken, Unternehmen, staatliche Stellen, in oder ausländische Engagements, nachrangige Forderungen sowie besicherte/nicht besicherte Engagements) und zu erheblichen Risikokonzentrationen gemacht werden. Auch Informationen über ein potentiell Kreditrisiko im Zusammenhang mit bestehenden

Derivativkontrakten sind nützlich, da sich dieses Risiko rasch und beträchtlich verändern kann.

Mit Angaben zur Qualität des bestehenden Kredit- und Anlageportefeuilles sowie weiterer bedeutender Gegenparteirisiken werden wichtige Informationen über das künftige Ertragspotential einer Bank offengelegt. Zu den offengelegten quantitativen Informationen gehören die Höhe von Problemkrediten und sonstiger Aktiva, eine Aufstellung der Fälligkeiten überfälliger Kredite und sonstiger Forderungen, Kreditkonzentrationen sowie zusammengefasste Engagements nach Bonität der Gegenpartei. Darüber hinaus sollten Informationen über die Rückstellungen für Kreditausfälle und deren Veränderungen im Zeitverlauf abgegeben werden.

Die Kreditrisikoposition einer Bank wird besser verständlich, wenn die Risikomanagement-Strategien offengelegt werden. Beispielsweise liefern Angaben über den Einsatz von Sicherheiten und Garantien, Kreditwürdigkeitsprüfungen und Modellen zur Messung des Portfoliorisikos sowie über die Organisation der Kreditrisikofunktion oder ähnliche Erörterungen der zur Steuerung des Kreditrisikos ergriffenen Massnahmen nützliche Hintergrundinformationen für die Beurteilung der Bedeutung der eingegangenen Risiken. Ebenfalls nützlich sind Informationen über die Verwendung von Kreditlimits und internen Ratings.

ii) Marktrisiko

Wie schon beim Kreditrisiko sollte eine Bank auch zu ihrem Marktrisiko quantitative und qualitative Informationen liefern. Das Marktrisiko entsteht aus der Möglichkeit von Änderungen von Marktkursen und -preisen, u.a. Zinssätzen, Wechselkursen, Aktienkursen und Rohstoffpreisen. Die Offenlegung zu jeder dieser Risikoarten sollte dem tatsächlich eingegangenen Risiko entsprechen.

Da das *Zinsänderungsrisiko* für eine Bank besonders wichtig ist, sollte die Geschäftsleitung ausführliche quantitative Angaben zu Art und Umfang der zinsreagiblen Aktiva, Passiva und ausserbilanziellen Engagements machen. Nützliche Informationen im Zusammenhang mit dem Bankkreditgeschäft sind Aufgliederungen nach festverzinslichen und zinsvariablen Posten sowie die Nettozinseinnahmen, ferner die Duration und die effektiven Zinssätze von Aktiva und Passiva. Bei dieser Offenlegung sind ferner Aktiva und Passiva und die damit verbundenen Gewinne und Verluste aufzuschlüsseln.

Darüber hinaus sollten Informationen über die Zinsreagibilität der Aktiva und Passiva einer Bank offengelegt werden. Beispielsweise können Angaben zur Auswirkung einer bestimmten Änderung (Anstieg/Rückgang) der Zinssätze auf Aktiva und Passiva sowie auf die Eigenmittel, wenn diese zum Marktwert bewertet werden, eine nützliche summarische Messgrösse für das Risikoengagement einer Bank liefern.

Damit die *Fremdwährungsrisiken* verständlicher sind, sollte eine Bank zusammengefasste Daten zu erheblichen Konzentrationen von Fremdwährungsengagements offenlegen, aufgeteilt nach Währung sowie nach abgesicherten und nicht abgesicherten Positionen. Nützlich sind überdies Angaben zu Investitionen in ausländischen Tochtergesellschaften (Konvertierungsrisiko). Diese quantitativen Informationen wären zu ergänzen mit Erläuterungen zur Art des Währungsrisikos, zu den Veränderungen des Risikos im Jahresvergleich, Umrechnungseffekten, die Auswirkungen der Fremdwährungstransaktionen auf die Erträge und die Wirksamkeit der Risikomanagement-Strategien (Absicherungen).

Bei grösseren Banken können Offenlegungen zum „Value-at-Risk“ (VaR) oder „Earnings-at-Risk“ (EaR) summarische Angaben über das eingegangene Marktrisiko liefern. In der Regel erfolgen VaR- und EaR-Offenlegungen für das Zinsänderungs- und das Fremdwährungsrisiko, diese Modelle können jedoch auch verwendet werden, um das Aktien- oder Rohstoffpositionsrisiko zusammenzufassen. Nähere Angaben zu diesen Modellen umfassen den Umfang des Engagements auf täglicher, wöchentlicher oder monatlicher Basis, Höchst- und Mindestwerte sowie Werte zum Periodenende. Damit der Leser solche auf Modellen beruhende Informationen verstehen kann, sind die den Berechnungen zugrunde liegenden Annahmen (z.B. Konfidenzniveau, Haltedauer) ebenfalls offenzulegen. Eine grafische Darstellung der täglichen Gewinne oder Risiken über den Berichtszeitraum hinweg erleichtert es überdies, die Volatilität der Risikoengagements zu erkennen.

iii) Liquiditätsrisiko

Liquidität bedeutet, dass eine Bank über die nötigen Mittel verfügt, um ihre Verpflichtungen zu erfüllen. Damit die Marktteilnehmer erkennen können, inwieweit eine Bank einem Liquiditätsrisiko ausgesetzt ist, sollte die Bank Informationen über ihre verfügbaren liquiden Aktiva sowie über die Herkunft und die Verwendung ihrer Mittel liefern. Beispielsweise kann mit Hilfe von Angaben über kurzfristige Aktiva (z.B. Barmittel und Barmitteläquivalente, Pensionsgeschäfte, Interbankkredite) und kurzfristige Passiva (z.B. umgekehrte Pensionsgeschäfte, Commercial Paper) ein elementares Liquiditätsprofil einer Bank erstellt werden. Einer Kapitalflussrechnung können die Herkunft und die Verwendung von Mitteln entnommen werden; eine solche Rechnung zeigt die Fähigkeit einer Bank an, intern liquide Aktiva zu generieren. Informationen über Konzentrationen von Einlegern und anderen Mittelgebern, über die Fälligkeiten von Einlagen und anderen Passiva sowie über den Betrag verbriefteter Aktiva erleichtern die Einschätzung der Liquidität eines Instituts. Eine Beschreibung verschiedener zur Verfügung stehender Mittelquellen und von Notfallplänen wirft ebenfalls ein Licht auf das potentielle Ausmass des Liquiditätsrisikos.

iv) Betriebs- und Rechtsrisiko

Die Banken sollten Informationen über Betriebs- und Rechtsrisiken offenlegen. Informationen über das Betriebsrisiko sollten Angaben zu den wichtigsten Auftretensformen dieses Risikos sowie zu etwaigen speziellen Problemen (z.B. Jahr-2000-Problem), die als erheblich angesehen werden, umfassen. Zum Rechtsrisiko sind Rechtsfälle (z.B. schwebende Prozesse) offenzulegen und potentielle Verpflichtungen zu erörtern und zu schätzen. Darüber hinaus sollte die Bank qualitative Informationen über die Handhabung und die Kontrolle dieser Risiken abgeben.

e) Rechnungslegungsgrundsätze

Marktteilnehmer und Aufsichtsbehörden benötigen Informationen über die Rechnungslegungsgrundsätze, die beim Erstellen der Finanzausweise angewandt wurden. Rechnungslegungsgrundsätze, -usancen und -verfahren sind nicht nur von Land zu Land, sondern auch zwischen Banken im selben Land unterschiedlich. Die Leser von Finanzausweisen müssen daher wissen, wie die Posten bewertet werden, damit sie die Informationen richtig interpretieren können. Die Offenlegung der wichtigsten Rechnungslegungsgrundsätze, die den Finanzausweisen zugrunde liegen, ermöglicht es den Lesern, sich ein verlässliches Bild von der ausgewiesenen Position und dem Erfolg der Bank zu machen.

Zweckmäßige Offenlegungen hinsichtlich der Rechnungslegungsgrundsätze umfassen: die allgemeinen Grundsätze, Änderungen der Grundsätze/Usancen, Konsolidierungsgrundsätze, Grundsätze und Methoden für die Ermittlung zweifelhafter Aktiva, Angaben zum Zeitpunkt, an dem Erträge aus zweifelhaften Aktiva und Verluste aus notleidenden Krediten ausgewiesen werden, Grundsätze für Wertberichtigungen und die Bildung von allgemeinen Rückstellungen, die Periodenabgrenzung von Erträgen, Bewertungsgrundsätze (Wertpapiere im Handels- und im Anlagebestand, Kredite, Sachwerte, immaterielle Werte, Passiva etc.), Grundsätze für Ausweisen/Nichtausweisen, Verbriefungen, Währungsumrechnungen, Kreditgebühren, Agios und Disagios, Pensionsgeschäfte, Wertpapierleihgeschäfte, Gebäude/Sachanlagen, Ertragssteuern sowie Derivate (für Absicherungs- und andere Zwecke, Verluste).

f) Grundlegende Informationen über Geschäfte, Geschäftsleitung und Firmenstruktur

Um sich ein fundiertes Urteil über die von einer Bank offengelegten Informationen über ihre Finanzlage, ihren finanziellen Erfolg sowie ihre Risiken und Risikomanagement-Strategien bilden zu können, benötigen Marktteilnehmer und Aufsichtsbehörden grundlegende Informationen über die Geschäfte, die Geschäftsleitung und die Firmenstruktur der Bank. Solche Informationen können dazu beitragen, einen angemessenen Blickwinkel und Kontext für das Verständnis der Geschäfte der Bank zu gewinnen. Beispielsweise sind

Erläuterungen der Geschäftsleitung zur Position der Bank an den Märkten, an denen sie tätig ist, zu ihrer Strategie und zu ihren Fortschritten bei der Umsetzung ihrer strategischen Ziele wichtig, um die Zukunftsaussichten der Bank zu beurteilen.

Die Organisation einer Bank - sowohl ihre Rechts- als auch ihre Führungsstruktur - liefert Informationen über ihre Kerngeschäfte und ihre Fähigkeit, auf Änderungen des Marktumfelds zu reagieren. Diese Informationen können darüber hinaus Aufschluss über die Effizienz und Stärke der Bank geben. Es ist daher richtig, Informationen über das oberste Verwaltungsorgan (z.B. Umfang, etwaige Ausschüsse, Mitglieder), die Struktur der Geschäftsleitung (Verantwortlichkeiten, Hierarchie) und die grundlegende Organisation (Führungsstruktur, Konzernstruktur) abzugeben. Darüber hinaus sollten Angaben zu den Qualifikationen und zur Erfahrung der Mitglieder des Verwaltungsorgans und der Geschäftsleitung gemacht werden. Diese Angaben können bei der Einschätzung hilfreich sein, wie eine Bank sich in Stresssituationen bewähren wird oder wie sie auf Änderungen des wirtschaftlichen Umfelds oder der Wettbewerbssituation reagiert.

Mit Hilfe von Informationen über die Leistungsanreize in einer Bank, einschliesslich ihrer Gehaltspolitik, z.B. das Gehaltssystem für leitende Angestellte und die Gewährung von leistungsorientierten Bonussen und Aktienbezugsrechten, kann abgeschätzt werden, ob für leitende Angestellte und andere Mitarbeiter Anreize zum Eingehen übermässiger Risiken bestehen. Nützlich kann ferner eine kurze Erörterung der allgemeinen Gehaltspolitik und -philosophie, der Rolle des Verwaltungsorgans bei der Festsetzung der Gehälter sowie der Höhe der Gehälter sein.

Darüber hinaus sollten die Banken Informationen über die Art und den Umfang ihrer Geschäfte mit Tochtergesellschaften und verbundenen Parteien liefern. Damit können Beziehungen ermittelt werden, die sich positiv oder negativ auf die Finanzlage und den Erfolg einer Bank auswirken können. Ferner kann mit Hilfe solcher Angaben bestimmt werden, wie empfindlich der Erfolg der Bank auf das Geschehen in Tochtergesellschaften reagiert (Ansteckungsrisiko).

Schliesslich sollten die Banken bereit sein, allgemeine Informationen offenzulegen, die den Marktteilnehmern und Aufsichtsbehörden ein Bild der Unternehmenskultur vermitteln. Wie schon weiter oben erwähnt, sollten die Banken bei der Bestimmung der Informationen, die sie öffentlich bekanntmachen, und der Wege, auf denen sie dies tun, innovativ sein.

7. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht hält Transparenz im Bankwesen für äusserst wichtig. Die Finanzmarktteilnehmer können die Arbeit der Bankenaufsicht unterstützen, wenn sie Zugang zu aktuellen und verlässlichen Informationen haben, anhand deren

sie sich ein Urteil über die Geschäfte einer Bank und die damit verbundenen Risiken bilden können. Banken und Bankenaufsichtsbehörden müssen daher eine angemessene Offenlegung sicherstellen.

Damit Transparenz besteht, muss eine Bank in ihren Finanzausweisen und sonstigen für die Öffentlichkeit bestimmten Berichten aktuelle Information über die wichtigsten Faktoren offenlegen, die das Urteil der Marktteilnehmer über Banken beeinflussen. In diesem Bericht sind die Informationen in die sechs folgenden grossen Bereiche eingeteilt worden; in jedem sollten klare und angemessen ausführliche Informationen gegeben werden, um ein befriedigendes Mass an Transparenz zu erreichen:

- finanzieller Erfolg
- Finanzlage (einschl. Eigenkapital, Solvenz und Liquidität)
- Strategie und Praxis des Risikomanagements
- eingegangene Risiken (einschl. Kreditrisiko, Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Betriebsrisiko, Rechtsrisiko und sonstige Risiken)
- Rechnungslegungsgrundsätze
- grundlegende Informationen über Geschäfte, Geschäftsleitung und Firmenstruktur

Der Bericht enthält Beispiele nützlicher Informationen in jedem dieser Bereiche. Bankenaufsichtsbehörden und politische Entscheidungsträger sollten vorrangig Offenlegungsstandards von hoher Qualität fördern, unter Berücksichtigung der Empfehlungen dieses Berichts, sowie Mechanismen entwickeln, mit denen die Einhaltung dieser Standards sichergestellt wird.

Der Basler Ausschuss betrachtet die Transparenz als ein wesentliches Element eines wirksam beaufsichtigten, sicheren und soliden Bankwesens. Er wird auch weiterhin die Transparenz fördern, u.a. wird er in einigen der in diesem Bericht genannten Bereiche ausführlichere Richtlinien zur Offenlegung erarbeiten.